

Haushaltssatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises für das Jahr 2022 vom 22. Februar 2022

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in den derzeit geltenden Fassungen, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	185.728.805 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>194.509.180 €</u>
der Jahresfehlbetrag auf	<u>- 8.780.375 €</u>

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>- 3.680.425 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.312.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>14.081.350 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>- 6.768.950 €</u>
Finanzmittelüberschuss	- 10.449.375 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>10.449.375 €</u>
Saldo	<u>0 €</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

105.241.750 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

23.186.059 €.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

20.000.000 €.

§ 5 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt auf

45,00 v.H.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (vorläufige Bilanz) betrug 90.115.370,95 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 83.249.595,95 € und zum 31.12.2022 74.469.220,95 €.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln dargestellt.

55469 Simmern, 22. Februar 2022

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
In Vertretung
gez. Rita Lanius Heck
Erste Kreisbeigeordnete

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2021 angezeigt worden. Die nun vorliegende Antwort der Aufsichtsbehörde enthält folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 3 der Haushaltssatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von **105.241.750 €** festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür a) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu 7.828.150 €, b) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu 8.636.332 € und c) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu 6.721.577 € (in der Summe: 23.186.059 €) aufgenommen werden müssen.
2. Weitere Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 nicht enthalten (§ 57 LKO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO).

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme an 7 Werktagen, vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung an, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, in der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in 55469 Simmern, Ludwigstraße 3-5, Zimmer E. 15, öffentlich aus.

55469 Simmern, 22. Februar 2022

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
In Vertretung
gez. Rita Lanius-Heck
1. Kreisbeigeordnete

Hinweis gemäß § 17 Absatz 6 Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.